

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
BUNDESSCHIEDSKOMMISSION

Entscheidung

**In dem Statutenstreitverfahren
1/2018/St**

auf Antrag
des Mitglieds der [...]

- Antragsteller -

gegen

die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, vertreten durch [...], dieser vertreten
durch [...]

- Antragsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission am 02. Februar 2018 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Dr. A. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, den die SPD-Geschäftsstelle [...] (Unterbezirke [...]) mit Schreiben vom 08. Januar 2018 als „vollständiges Mitglied in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ begrüßt hatte unter dem Hinweis darauf, dass die „offizielle Begrüßung mit der Übergabe des Parteibuches vermutlich auf einem der nächsten Termine im Ortsverein erfolgen“ werde, reichte mit Schriftsatz vom 21. Januar 2018, eingegangen am 23. Januar 2018, bei der Bundesschiedskommission einen Antrag auf Durchführung eines Statutenstreitverfahrens, verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein. Er wollte damit zunächst verhindern, dass die SPD auf Bundesebene mit der CDU und CSU in Koalitionsverhandlungen zur Bildung einer Bundesregierung eintritt und dabei eine Vereinbarung trifft, nach der die Koalitionsfraktionen im Bundestag und in allen von ihm beschickten Gremien einheitlich abstimmen – auch in Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind – und wechselnde Mehrheiten ausgeschlossen sind; hilfsweise sollte der Abschluss eines Koalitionsvertrages mit diesem Inhalt unterbunden werden.

Der Antragsteller hält sich für antragsbefugt; auch wenn § 21 Abs. 2 Schiedsordnung – SchiedsO – Einzelmitglieder nicht als Antragsberechtigte nenne, ergebe sich seine Antragsberechtigung im Statutenstreitverfahren unmittelbar aus § 14 Abs. 1 des vorrangigen Parteiengesetzes – PartG -, wonach die Parteien für Streitigkeiten zwischen der Partei und einzelnen Mitgliedern Schiedsgerichte einzurichten hätten. Diese Norm verweise sämtliche Streitigkeiten zwischen einem Gebietsverband – hier der Bundespartei – und einem Mitglied ausnahmslos an die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. Die einengende Regelung in § 21 Abs. 2 SchiedsO sei gesetzeswidrig; auch die könne er im vorliegenden Verfahren unmittelbar angreifen. Andernfalls würde sein verfassungsrechtlicher Anspruch auf effektiven innerparteilichen Rechtsschutz verletzt. Dem entspreche auch der

von ihm erwirkte Beschluss des Landgerichts Berlin vom 17. Januar 2018 (24 O 11/18), mit dem sein Antrag gegen die SPD auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit inhaltlich gleichlautenden Anträgen abgelehnt worden sei. Das Landgericht habe seine Zuständigkeit mit der Begründung verneint, dass das Zivilgericht nicht zu einer Entscheidung im Rahmen der politischen Willensbildung innerhalb der Antragsgegnerin berechtigt sei. Dieser Beschluss sei, da er dagegen inzwischen Rechtsmittelverzicht erklärt habe, in materielle Rechtskraft erwachsen. Dies habe zwingend zur Folge, dass die Bundesschiedskommission an die Feststellung des Landgerichts, dass für sein Begehren der Weg vor die Schiedsgerichtsbarkeit der Antragsgegnerin offenstehe, gebunden sei. So sei im Vereinsrecht in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass das einzelne Mitglied die Unwirksamkeit nichtiger und/oder anfechtbarer Vereinsbeschlüsse geltend machen könne; dies folge aus dem Rechtsgedanken, dass es das allgemeine Persönlichkeitsrecht des einzelnen Mitglieds verletze, wenn die Rechtsgemeinschaft, welcher es sich freiwillig angeschlossen habe, gegen geltendes Recht verstoße. Das müsse auch im Parteienrecht gelten.

In der Sache rüge er die Verletzung des Eingangssatzes der Präambel im Organisationsstatut der Antragsgegnerin, wonach die SPD eine demokratische Volkspartei sei; dieser sei nicht nur Programmsatz, sondern besitze Normqualität in dem Sinne, dass die Antragsgegnerin der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sei. Die abschließende Erklärung der die Möglichkeit von Koalitionsverhandlungen sondierenden Parteien enthalte u.a. die Aussagen: „Im Bundestag und in allen von ihm beschickten Gremien stimmen die Koalitionsfraktionen einheitlich ab. Dies gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind. Wechselnde Mehrheiten sind ausgeschlossen.“ Auf dem Sonderparteitag am 21. Januar 2018 habe die Antragsgegnerin mehrheitlich beschlossen, in Koalitionsverhandlungen einzutreten.

Er selbst sei er SPD beigetreten, um an der politischen Willensbildung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung teilzuhaben. Die genannten Festlegungen im Sondierungsergebnis verstießen gegen das in Art 38. Abs. 1 Grundgesetz – GG – normierte Verbot des Fraktionszwangs und verletzen die verfassungsmäßige politische Willensbildung, auch durch ihn als Mitglied der

SPD. Als solches stehe ihm ein aus dem Grundgesetz, seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus § 1 Abs. 1 PartG folgender Rechtsanspruch darauf zu, dass sich die Antragsgegnerin an Koalitionsverhandlungen mit dem Ziel eines zum Teil verfassungswidrigen Inhalts nicht beteilige, zumal die anderen beteiligten Parteien auf dem verfassungswidrigen Teil des Sondierungsergebnisses vom 12. Januar 2018 bestünden. Insbesondere die Erstreckung des Fraktionszwangs auf bisher nicht vereinbarte Politikgegenstände verstoße nicht nur gegen Art. 38 Abs. 1 GG, sondern sei verfassungsrechtlich und im Blick auf seine Persönlichkeitsrechte nicht hinnehmbar. Im Ergebnis werde so die Gewaltenteilung aufgehoben, weil über den Fraktionszwang letztendlich die Regierung das Parlament kontrolliere. Seiner Auffassung nach wäre lediglich eine Formulierung in dem Sinne unbedenklich, dass sich die Koalitionäre verpflichte, zu versuchen, innerhalb ihrer Fraktionen eine Abstimmungsdisziplin ihrer Abgeordneten unter Wahrung des Zwangsverbotes des Art. 38 Abs. 1 GG zu erreichen.

Nachdem Koalitionsverhandlungen inzwischen begonnen haben, beantragt der Antragsteller nunmehr (Schriftsatz vom 30.01.2018),

der Antragsgegnerin zu untersagen, mit der CDU und der CSU einen Koalitionsvertrag zur Bildung einer Bundesregierung abzuschließen, in welchem wörtlich oder sinngemäß vereinbart wird: „Im Bundestag und in allen von ihm beschickten Gremien stimmen die Koalitionsfraktionen einheitlich ab. Dies gilt auch in Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind. Wechselnde Mehrheiten sind ausgeschlossen“, und ferner wie schon mit Schriftsatz vom 22. Januar 2018 angekündigt, festzustellen,

dass § 21 Abs. 2 Schiedsordnung rechtswidrig ist, soweit diese Vorschrift keine Antragsberechtigung eines einzelnen Parteimitglieds normiert, soweit dieses geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, und dies möglich erscheint.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne der gestellten Anträge sei geboten, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vor Beginn eines Mitgliederentscheids über einen möglichen Koalitionsvertrag ergehen könne.

Die Antragsgegnerin hält die Anträge weder für zulässig noch begründet und beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Dem Antragsteller als einzelmem Mitglied fehle die Antragsberechtigung für die Einleitung eines Statutenstreitverfahrens nach § 21 Abs.2 SchiedsO; die Aufzählung der Antragsberechtigten in dieser Vorschrift sei abschließend, wovon auch die Bundesschiedskommission in ihrer ständigen Rechtsprechung ausgehe. Die Regelung verstoße weder gegen das Parteiengesetz noch könne sie als Verletzung des Anspruchs auf effektiven innerparteilichen Rechtsschutz des Antragstellers oder gar als Verletzung verfassungsrechtlicher Vorschriften gewertet werde. § 14 Abs. 1 Satz 1 PartG verpflichte die politischen Parteien lediglich, innerverbandliche Schiedsgerichte einzurichten; bei deren näherer Ausgestaltung seien die Parteien – in den rechtsstaatlichen Grenzen – im Rahmen ihrer Satzungsautonomie relativ frei. Die Vorgaben des staatlichen Rechts seien als Mindestregelungen anzusehen, die im Rahmen der Satzungsautonomie on diesen unterschiedlich gehandhabt werden könnten und dürften.

Die Schiedsordnung der SPD stelle in ausreichendem Maße sicher, dass ein Mitglied, soweit es von Maßnahmen der Partei persönlich betroffen sei, die Möglichkeit habe, die Schiedskommission anzurufen. Wolle es die Auslegung einzelner Satzungsbestimmungen überprüfen lassen, stehe es ihm jederzeit frei, eine entsprechende Willensbildung in der für ihn zuständigen Gliederung herbeizuführen und damit einen entsprechenden Antrag auf den Weg zu bringen.

Zudem liege hier ein Statutenstreitverfahren im Sinne des § 21 SchiedsO – also eine Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut – OrgStatut) – bei den gestellten Anträgen nicht vor. Streitgegenstände außerhalb des Statuts bzw. verfassungsrechtliche Fragestellungen könnten nicht Gegenstand eines Statutenstreitverfahrens sein. Die nach § 14 PartG gebildeten Schiedskommissionen besäßen keine Allzuständigkeit zur Klärung sämtlicher intern auftretenden Streitigkeiten und Unklarheiten oder zur Kontrolle jeglicher

Handlungen und Beschlussfassungen aller Organe und Gremien innerhalb der Partei.

Im Übrigen seien die Anträge auch unbegründet, denn die behauptete Verfassungswidrigkeit eines Koalitionsvertrages sei nicht erkennbar. Derartige Vereinbarungen von Parteien legten die Grundlagen für eine gemeinsame Regierung fest, darunter auch Regelungen für die parlamentarische Arbeit. Sie wirkten damit in den Entscheidungsbereich der politischen Verfassungsorgane hinein, ihr Einfluss und die Bindungswirkung endeten aber an den vom Grundgesetz vorgegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Insbesondere gelte Art. 38 Abs. 1 GG, wonach Abgeordnete des Deutschen Bundestages an Aufträge und Weisungen nicht gebunden seien. Insofern sei eine solche Vereinbarung lediglich als Einwirkung der Koalitionsparteien auf die eigenen Regierungsmitglieder, Abgeordneten und Fraktionen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verstehen und damit nicht zu beanstanden. Eine Zwangsausübung im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung und damit eine Einschränkung der verfassungsrechtlichen Rechte der betroffenen Abgeordneten seien damit nicht verbunden.

In der vom Antragsteller vorgelegten Entscheidung vom 17. Januar 2018 (24 O 11/18) hat das Landgericht Berlin u.a. ausgeführt, dass für Streitigkeiten innerhalb der Parteien nach § 14 PartG die Parteischiedsgerichte zuständig seien; soweit in die Rechte des Antragstellers nach einer gefassten Entscheidung über die Bildung einer Koalition mit der CDU und CSU, welche bisher nicht erfolgt sei, in unzulässiger Weise eingegriffen werden sollte, würde ihm die Anrufung des Parteischiedsgerichts offen stehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die vom Antragsteller zum Gegenstand eines Statutenstreitverfahrens im Sinne der § 34 Abs. 2 NR. 2 OrgStatut, § 21 SchiedsO gemachten Anträge haben keinen Erfolg. Ihre Entscheidungen kann die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren treffen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO). Die Anträge sind

schon deswegen unzulässig und zurückzuweisen, weil der Antragsteller als einzelnes Mitglied im Statutenstreitverfahren i.S.d. § 21 SchiedsO nicht antragsberechtigt ist. Nach dieser Vorschrift kann ein derartiges Verfahren wirksam nur von Gliederungen im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden; ferner sind antragsberechtigt Arbeitsgemeinschaften und regionale Zusammenschlüsse von Gliederungen, soweit sie geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein und dies möglich erscheint (§ 21 Abs. 2 SchiedsO). Außerdem geht es – betrachtet man die formulierten Anträge näher – dem Antragsteller der Sache nach ersichtlich nicht um die „Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts, von Satzungen und Grundsätzen der Partei oder von Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften“ (21 Abs. 1 SchiedsO). Vielmehr begehrt er mit seinen im Schriftsatz vom 30. Januar 2018 abschließend gestellten Anträgen eine Verpflichtung des Parteivorstands, bestimmte Handlungen zu unterlassen bzw. nur unter bestimmten Bedingungen vorzunehmen, sowie die Feststellung (siehe Schriftsatz vom 22.01.2018) dahingehend, dass § 21 Abs. 2 SchiedsO rechtswidrig sei, soweit er keine Antragsberechtigung eines einzelnen Parteimitglieds normiere, sinngemäß also die Vorschrift als um einen zusätzlichen Antragsberechtigten – nämlich das Einzelmitglied – ergänzt gelesen werden müsse.

Der Antragsteller verkennt damit nach Auffassung der Bundesschiedskommission Aufgabe, Reichweite und Grundlage der Tätigkeit der Parteischiedsgerichte, wenn diese in jeder Hinsicht mit denjenigen staatlicher Gerichte verglichen werden und die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit detailgenau an dem für jene geltenden Verfahrensrecht mit seinen umfassenden Rechtsschutzmöglichkeiten gemessen wird. Im Ergebnis würde damit eine Art „vollumfängliches internes Paralleljustizsystem zum staatlichen Rechtsschutzsystem“ gefordert. Weder sind die Parteien aber verpflichtet, ein solches zu schaffen – die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG erfasst nur Rechtswegsverletzungen durch die öffentliche Gewalt –, noch wäre ein solches System praktikabel; im Gegenteil würden damit Satzungsautonomie und Handlungsfreiheit der Parteien existenziell in Frage gestellt und zudem ihr vom Grundgesetz eingeräumter und anerkannter Status (Art. 21 Abs. 1 GG) als „frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen, die berufen sind, in den Bereich der institutionalisierten

Staatlichkeit hineinzuwirken, diesem Bereich aber nicht angehören“ (Ipsen, ParteienG, Kommentar, § 1 Rn. 3 ff., u.a. mit Hinweis auf BVerfGE 20, 56, 101; 85, 265, 287) nicht respektiert.

Diese fehlerhafte Gleichsetzung von staatlicher Justiz und parteiinterner Schiedsgerichtsbarkeit leitet auch die Interpretation der Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 17. Januar 2018 (24 O 11/18) durch den Antragsteller, wenn dieser aus der materiellen Rechtskraft der Entscheidung gleichsam eine „bindende Verweisung in den parteiinternen Rechtsweg“ herleiten will, die seiner Auffassung nach sogar fähig sein soll, eine ungeschriebene Antragsberechtigung im Satzungsrecht der Partei zu fingieren.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Regelung des § 14 Abs.1 PartG über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Parteischiedsgerichte. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Zudem legt § 10 Abs. 5 PartG fest, dass über den Ausschluss das nach der Schiedsordnung zuständige Schiedsgericht entscheidet.

Ordnungsmaßnahmen stellen die Mitgliedschaftsrechte des einzelnen Mitglieds unmittelbar auf Zeit oder auf Dauer in Frage; ihre Verhängung verlangt ein geordnetes, an rechtsstaatlichen Vorgaben orientiertes Verfahren, wie dies § 14 i.V.m. § 10 Abs. 3 bis 5 PartG fordert und dies für die SPD in § 35 OrgStatut i.V.m. §§ 6 – 19 SchiedsO umgesetzt ist. Darüber hinaus steht es den Parteien frei, den Schiedsgerichten durch Satzung weitere Zuständigkeiten zu übertragen (Lenski, Parteiengesetz, 2011, § 14 Rn. 6). Anders als der Antragsteller meint sind sie dazu nicht verpflichtet. Es ist nicht zu beanstanden, wenn im Übrigen die staatlichen Verfahren vorgeschaltete innerparteiliche Kontrolle der Gewährleistung demokratischer Strukturen beim Aufbau der inneren Ordnung und deren Einhaltung nicht in die Hände jedes einzelnen Mitglieds, sondern in die der Parteiengliederung oder von sonstigen, mit eigenen Rechten ausgestatteten Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüssen von Gliederungen (so § 21 Abs. 2 SchiedsO) bzw. – wie im Falle der Anfechtung von Wahlen – von Vorständen und qualifizierten

Minderheiten der Wahlversammlung gelegt ist (§ 11 Abs. 2 Wahlordnung – WahIO) und nur im Falle eines Verstoßes von besonderem Gewicht – wie bei der Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen (§ 12 Abs. 2 SchiedsO) – jedes Parteimitglied ein Verfahren nach § 13 WahIO in Gang setzen kann.

Verfassungsrecht verlangt nicht, dass schon die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit neben den Regelungen über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern praktisch das Art. 19 Abs. 4 GG ausformende staatliche Rechtsschutzsystem gegen hoheitliches Handeln, wie es sich dann in den Prozessordnungen der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten ausdifferenziert, eins zu eins abbildet oder gar jedem einzelnen Mitglied die Möglichkeit einräumt, ähnlich einer abstrakten Normenkontrolle bzw. Popularklage das gesamte Satzungsrecht und dessen Anwendung im konkreten Fall einer rechtlichen Prüfung zu unterwerfen.

Deswegen hat die Bundesschiedskommission der SPD in ihrer Rechtsprechung schon mehrfach klargestellt (zuletzt 19.03.2017 – 4/2016/St -, S. 5 und 11.02.2016 – 5/2015/St -, S. 5 f. m.w.N.; siehe auch 22.01.2014 – 5/2013/St -, S. 3), dass die auf der Grundlage des § 14 PartG über parteiinterne Schiedsgerichte geschaffene Schiedskommission der SPD keine Allzuständigkeiten zur Klärung sämtlicher intern auftretender Streitigkeiten und Unklarheiten oder zur Kontrolle jeglicher Handlungen und Beschlussfassungen aller Organe und Gremien innerhalb der Partei besitzen. Vielmehr ist ihre Zuständigkeit im Rahmen der Vorgaben des § 14 i-V-m- § 10 Abs. 3 bis 5 PartG nur in den in den Parteistatuten ausdrücklich genannten Fällen und auch nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es kann und muss nicht jede Handlung, Maßnahme, Beschlussfassung oder Unterlassung im Parteibereich Gegenstand einer Kontrolle durch die Schiedskommission sein; so ist deren Sache z.B. nicht die Aufhebung von Parteitagsbeschlüssen über die Behandlung von Sachanträgen (siehe etwa 22.01.2014 – 5/2013/St; insbes. 24.02.2012 – 6/2011/St – unter Bezugnahme auf 22.12.2008 – 5/2008 -, 12.01.2006 – 1/2005/St -, 27.09.2002 – 06/2002 -, 22.09.2000 – 02/2000/St -, 20.09.1999/St -, 14.10.1998 – 04/1998 -). Dass die Parteistatuten eine derartige umfassende Zielsetzung, praktisch alles überprüfbar zu machen, nicht erfassen wollen, wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass im Statutenstreitverfahren keinerlei Fristen vorgesehen sind. Dies

wäre aber auf jeden Fall erforderlich, weil sonst jegliche Handlung, Maßnahme oder Entscheidung von Gremien und Organen auf unabsehbare Zeit einer Anfechtungsmöglichkeit ausgesetzt wäre, was das Parteigeschehen auf allen Ebenen dauerhafter Unsicherheit mit unabsehbaren Folgen aussetzen würde.

Ergänzend sei, soweit sich der Antragsteller inhaltlich auf Art. 38 Abs. 1 GG bezieht, noch auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. Dezember 2013 (- 2 BvQ 55/13 -, Juris = BayVBI 2014, 172) verwiesen, mit dem ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, der SPD zu untersagen, in einer Abstimmung ihrer Mitglieder über das Zustandekommen einer Großen Koalition zu entscheiden, abgelehnt worden ist. Hierin hat das Gericht u.a. ausgeführt:

„...Nach Art. 21 Abs.1 Satz 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie erfüllend damit eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz). Mit der Durchführung einer Abstimmung über einen Koalitionsvertrag unter ihren Mitgliedern in Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben übt die SPD jedoch nicht zugleich auch öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG aus. Öffentliche Gewalt ist vornehmlich der Staat in seiner Einheit, repräsentiert durch irgendein Organ (vgl. BVerfGE 4, 27 <30>, s. auch BVerfGE 22, 293 <295>; 58, 1 <27>).

Parteien sind nicht Teil des Staates (vgl. BVerfGE 85, 464 >287 f.>; 107, 339 <361>; 121, 30 <53>). Zwar kommt ihnen aufgrund ihrer spezifischen verfassungsrechtlich abgesicherten Vermittlungsfunktion zwischen Staat und Gesellschaft eine besondere Stellung zu; sie wirken in den Bereich der Staatlichkeit aber lediglich hinein, ohne ihm anzugehören (vgl. BVerfGE 20, 56 <100 f.>; 73, 40 <85>; 85, 264 <287>; 121, 30 <53>).

Jedenfalls der Abschluss einer Koalitionsvereinbarung zwischen – im Übrigen grundrechtsberechtigten (vgl. BVerfGE 84, 290 <299>) – politischen Parteien und die dem vorangehende oder nachfolgende parteiinterne Willensbildung wirken nicht unmittelbar und dergestalt in die staatliche Sphäre hinein, dass sie als – auch in einem weit verstandenen

Sinn – staatliches Handeln qualifiziert werden könnten. Koalitionsvereinbarungen bedürfen vielmehr weiterer und fortlaufende Umsetzung durch die regelmäßig in Fraktionen zusammengeschlossenen Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die als Vertreter des ganzen Volkes jedoch an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG):“

Nach alledem könnte auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne der gestellten Anträge keinen Erfolg haben; unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass das Statut und die Schiedsordnung der SPD hierfür (vielleicht abgesehen von der Regelung von Sofortmaßnahmen im Parteiordnungsverfahren - § 18 f. SchiedsO) schon keine Grundlage bieten würde.

Hannelore Kohl